

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 16.10.2020

Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-III C "Mühleninsel - Fischergasse, Teilbereich Badstraße und Hammerinsel" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
I. Aufstellungsbeschluss  
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit  
III. Zurückstellung von Baugesuchen

Referentin: I.A. Architektin Sonja Geiner

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag der Referentin

einstimmig  
mit 11 gegen 0 Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

### I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 16.10.2020 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 0-III C und die Bezeichnung „Mühleninsel – Fischergasse, Teilbereich Badstraße und Hammerinsel“. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist:  
Die Erhaltung des Grün- und Gebäudebestandes unter Ausschluss von Wohnnutzung auf Basis der Ziele der Satzung zum Sanierungsgebiet III „Mühleninsel – Fischergasse“.  
Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 16.10.2020 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
3. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

## II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

## III. Zurückstellung von Baugesuchen

Sollten Bauanträge oder Bauvoranfragen für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches eingehen, so sind diese gem. § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Beschluss: 11 : 0

Landshut, den 16.10.2020

STADT LANDSHUT

  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

